



GEMEINDE Leuk

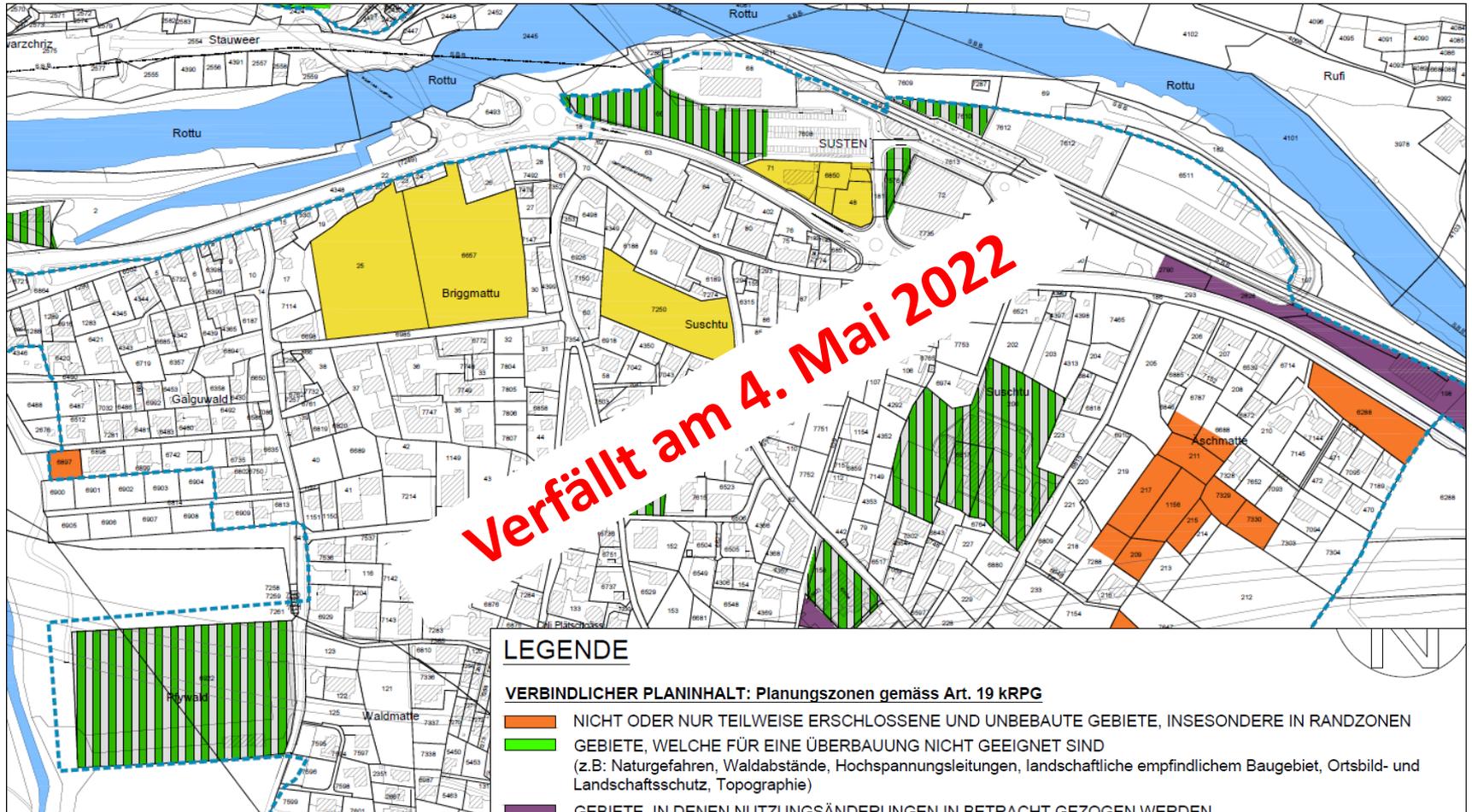
Information

Verlängerung der Planungszonen (Art. 19 kRPG)

Leuk 4, November 2021

Planungszone Art. 19 kRPG

Planungszone vom Mai 2019



Verfällt am 4. Mai 2022

LEGENDE

VERBINDLICHER PLANINHALT: Planungszone gemäss Art. 19 kRPG

- NICHT ODER NUR TEILWEISE ERSCHLOSSENE UND UNBEBAUTE GEBIETE, INSESONDERE IN RANDZONEN
- GEBIETE, WELCHE FÜR EINE ÜBERBAUUNG NICHT GEEIGNET SIND
(z.B: Naturgefahren, Waldabstände, Hochspannungsleitungen, landschaftliche empfindlichem Baugebiet, Ortsbild- und Landschaftsschutz, Topographie)
- GEBIETE, IN DENEN NUTZUNGSÄNDERUNGEN IN BETRACHT GEZOGEN WERDEN
(zB. Umzonungen von Wohn- und Mischzonen in öffentliche Bauten und Anlagen, Gewerbebezonen, touristische Bauten)
- GEBIETE, IN DENEN VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE EFFIZIENTE ÜBERBAUUNG GESCHAFFEN WERDEN MÜSSEN
(z.B: Bebauungsplan - verdichtetes Bauen)

Planungszone Art. 19 kRPG

Zweck der Planungszone

Gemäss Art. 19 kRPG kann die zuständige Behörde für genau bezeichnete Gebiete Planungszone bestimmen, wenn **kein Nutzungsplan** vorliegt oder ein solcher angepasst werden muss.

Innerhalb der Planungszone darf **nichts unternommen werden**, was die kommunale Nutzungsplanung erschweren könnte.

Der Erlass von Planungszone ist eine **vorsorgliche Massnahme**, die zum Zweck der Erstellung oder **Änderung von kommunalen Nutzungsplänen** dient.

Sie soll den für die Raumplanung zuständigen Behörden – in erster Linie den Gemeinden – die **Planungs- und Entscheidungsfreiheit** gewährleisten und vermeiden, dass Bauprojekte die laufende Planung beeinträchtigen.

Der Erlass einer Planungszone hat grundsätzlich **keine Auswirkungen auf bereits rechtskräftige Baubewilligungen**, weshalb bewilligte Projekte wie geplant durchgeführt werden können.

Planungszone sind öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen, welche einem überwiegenden **öffentlichen Interesse** entsprechen.

Planungszone Art. 19 kRPG

Gesetzliche Grundlage

Art. 19 * Planungszone

¹ Müssen Nutzungspläne angepasst werden oder liegen noch keine vor, so kann der Gemeinderat genau bestimmte Gebiete zu Planungszone erklären im Sinne des Bundesgesetzes über die Raumplanung. Innerhalb dieser Zone darf nichts unternommen werden, was die Nutzungsplanung beeinträchtigen könnte. Sie werden mit der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses rechtskräftig.

² Planungszone können vom Gemeinderat für eine Dauer von fünf Jahren bestimmt werden. Diese Frist kann von der Urversammlung um drei Jahre verlängert werden. *

³ Die Schaffung einer Planungszone und die Verlängerung ihrer Gültigkeitsdauer sind öffentlich bekanntzumachen. Die Publikation bezeichnet das betroffene Gebiet und die mit der Planungszone verbundene Planungsabsicht. Mit schriftlicher Einsprache kann innert 30 Tagen seit Bekanntmachung geltend gemacht werden, die verfügte Planungszone und ihre Dauer sei nicht notwendig oder die bekanntgegebene Planungsabsicht sei nicht zweckmässig.

⁴ Über unerledigte Einsprachen entscheidet der Staatsrat als einzige kantonale Instanz.

Planungszone Art. 19 kRPG

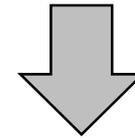
2. Verlängerung der Planungszonen

Ausscheidung von Planungszone (Mai 2017)

Gestützt auf Art. 19 kRPG hat der Gemeinderat von Leuk bereits im 5 Mai 2017 eine Planungszone für die Dauer von 2 Jahren erlassen

Gemeinderat

Dauer von 2 Jahren

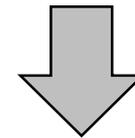


1. Verlängerung der Planungszone (Mai 2019)

Im Mai 2019 hat der Gemeinderat von Leuk die Verlängerung der Planungszone für die Dauer von 3 Jahren beschlossen.

Gemeinderat

Dauer von 3 Jahren



2. Verlängerung Planungszone (Mai 2022)

Die Planungszone läuft am 3. Mai 2022 aus.

Die Abgrenzung des Siedlungsgebietes liegt im Entwurf vor. Die kommunale Zonennutzungsplanung nimmt noch Zeit in Anspruch, weshalb die Planungszone verlängert werden soll.

Urversammlung

Dauer von 3 Jahren

Planungszone Art. 19 kRPG

Notwendigkeit Verlängerung der Planungszone

SACHLICH:

Die Vorarbeiten zur Ortsplanung sind bereits fortgeschritten, konnten aber noch nicht abgeschlossen werden. Damit diese umfangreichen und anspruchsvollen Planungsarbeiten weitergeführt werden können, bedarf es der Verlängerung der Planungszone.

- Sicherstellung einer unabhängigen und neutralen Bearbeitung
- Keine präjudiziellen Entscheide gefällt werden müssen
- Entscheidungsfreiheit bleibt gewahrt (weniger Sachzwänge)
- Rechtsgleiche Behandlung aller sichergestellt wird
- Bis zur Fertigstellung der Zonennutzungsplanung Rechtssicherheit geschaffen wird

POLITISCH:

- Der Bevölkerung eine mehrheitsfähige und ausgewogene Lösung zu unterbreiten

Planungszonen Art. 19 kRPG

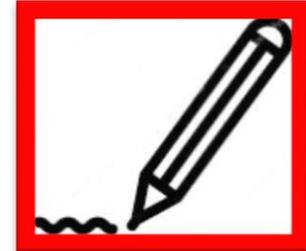
Einsichtnahme - Öffentliche Auflage

- Die Planungszonen können **20 Tage vor der Abstimmung auf der Gemeinde eingesehen werden**. Gleichzeitig werden die Unterlagen der «Planungszone» auf der Homepage der Gemeinde Leuk aufgeschaltet.
- Anlässlich der kommunalen Abstimmung vom **28. November 2021** wird über die **Verlängerung der «Planungszone» um 3 Jahre** abgestimmt
- Der Urversammlungsentscheid wird öffentlich aufgelegt. Die öffentliche Auflage des Urversammlungsbeschlusses wird im kant. Amtsblatt angezeigt (**URS > 28. November 2021 ?????**)
- Während der **30-tägigen öffentlichen Auflage** können begründete Einsprachen gegen die Verlängerung der «Planungszonen» bei der Gemeinde Leuk schriftlich eingereicht werden.

Planungszone Art. 19 kRPG

Begründete Einsprachen

- Mit schriftlicher Einsprache kann bei der Gemeinde geltend gemacht werden:



- **Gründe für eine Einsprache**

- Notwendigkeit der Planungszone
- Dauer der Planungszone
- Zweckmässigkeit der Planungsabsicht

- **Behandlung der Einsprache**

- Anhörung durch Gemeinderat
- Über unerledigte Einsprachen entscheidet der Staatsrat des Kantons Wallis

Planungszone Art. 19 kRPG

Übergangsbestimmungen vom 5. Mai 2017

Die im Rahmen der erstmaligen Ausscheidung der Planungszone vom 5. Mai 2017 zugesicherten Übergangsregelung für Bauten innerhalb der Planungszone sind **nicht mehr anwendbar**.

In der Zwischenzeit hat sich die rechtliche Situation geändert, der kantonale Richtplan (kRP) wurde am 1. Mai 2019 vom Bundesrat genehmigt und in Kraft gesetzt.

- Die Gemeinden sind verpflichtet bis 1. Mai 2021 **ihre Entwicklungsabsichten** festzulegen und **Planungszone zu beschliessen**
- **Die Gemeinde Leuk hat den Entwurf des Siedlungsgebietes im Juni 2021 dem Kanton gestellt.**
- Der Kanton wird verpflichtet, bei überdimensionierten Gemeinden in «**weitgehend un bebauten Gebieten**» die Baubewilligungen zu überwachen. Baugesuche müssen dem Kanton zur Vormeinung gestellt werden.

Aufgrund der veränderten rechtlichen Situation können Bauvorhaben innerhalb der Planungszone mehr bewilligt werden. Vorbehalten bleiben Bauvorhaben innerhalb des Siedlungsgebietes (Juni 2021), in welchen keine raumplanerischen Massnahmen vorgesehen sind

Planungszonen Art. 19 kRPG

Empfehlung Gemeinderat

Da dieses Geschäft eine breite Öffentlichkeit interessiert und wesentlichen Auswirkungen auf die Rechtssicherheit und die Weiterbearbeitung der künftigen Zonennutzungsplanung hat, ist der Gemeinderat der Ansicht, dass die Urversammlung schriftlich an der Urne über den Antrag zu befinden hat.

Der Gemeinderat hat deshalb beschlossen, die Verlängerung der «Planungszone» anlässlich der **Urversammlung vom 28. November 2021** zur Abstimmung zu bringen

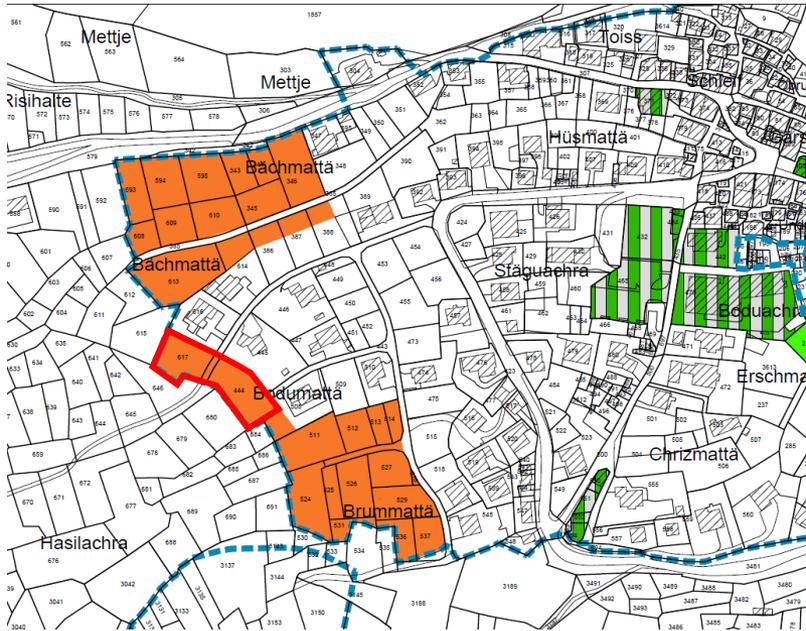
Der Gemeinderat empfiehlt der Bevölkerung, die Verlängerung der Planungszone um weitere 3 Jahre anzunehmen.

Fragen

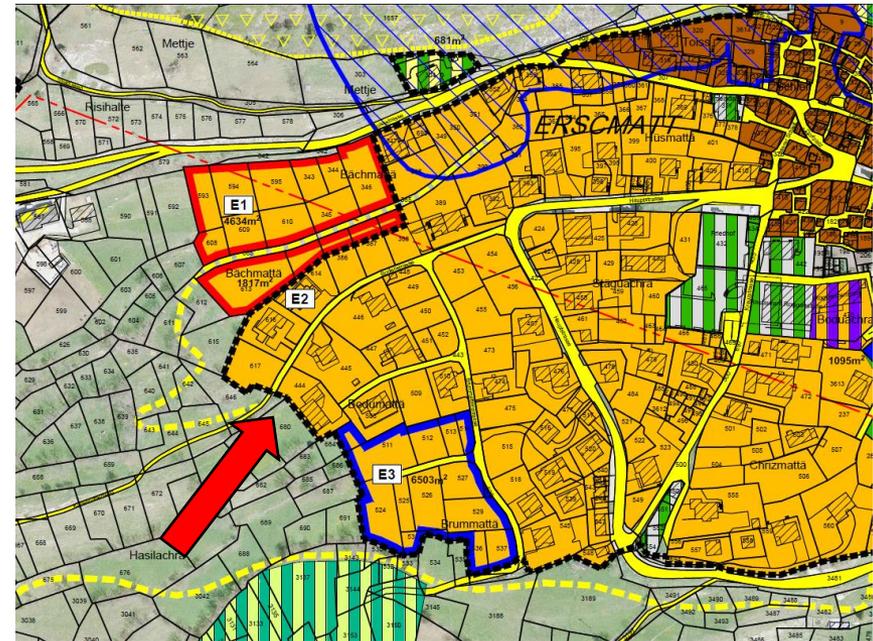
ANHANG
falls Fragen auftauchen

Planungszone Art. 19 kRPG

Übergangsbestimmungen vom 5. Mai 2017



Planungszone



Siedlungsgebiet (Juni 2021)

Aufgrund der veränderten rechtlichen Situation können Bauvorhaben innerhalb der Planungszone mehr bewilligt werden. **Vorbehalten bleiben Bauvorhaben innerhalb des Siedlungsgebietes (Juni 2021), in welchen keine raumplanerischen Massnahmen vorgesehen sind**

Information 24. März 2017

